

23.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses

am 26.11.2020

Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zu dem Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)

Drucksache 19/1757

Der Sozialausschuss möge beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Es finden regelmäßig reflektierende Betrachtungen der Maßnahmen statt.“
- b) In Absatz 5 wird
 - i) das Wort „intensiv“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt,
 - ii) die Worte „dem Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Worte „den Trägern und Einrichtungen der Sozial- und Eingliederungshilfe, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, der gesetzlichen Vertretung, der Wohnungslosenhilfe, der Wohnungswirtschaft, den Krankenkassen, den Institutionen zur beruflichen Wiedereingliederung“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Befinden“ die Worte „sowie ihre kulturellen und weltanschaulichen Lebensumstände“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt: „Kein Mensch darf im Rahmen des Maßregelvollzugs auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, chronischen

Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Begriff „§ 2“ die Worte „und an der Gestaltung des Vollzugs“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2., 2. Halbsatz wird vor das Wort „Einrichtungen“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
 - i) wird in Satz 1 das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
 - ii) wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Untersuchung ist so zeitnah durchzuführen, wie es der körperliche und psychische Zustand der aufzunehmenden Person erlaubt.“
 - iii) werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt: „Als Ergebnis der Untersuchung ist auch festzuhalten, in welcher Weise von der untergebrachten Person gegenwärtig erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Danach ist das Maß der zur Sicherung der untergebrachten Person erforderlichen Freiheitseinschränkungen auszurichten und festzulegen.“
- b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
 - i) werden in Satz 1 die beiden Worte „und pädagogischen“ gestrichen und nach dem Wort „therapeutischen“ ein Komma sowie darauf folgend die Worte „pädagogischen und pflegerischen“ eingefügt.
 - ii) werden in der Auflistung in Satz 2 Nr. 9 nach dem Wort „Freizeitgestaltung“ die Worte „und Sportangebote“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 „Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen kann unterbleiben, wenn sich die eine Erörterung sein Gesundheitszustand mutmaßlich verschlechtern würde; dies ist in den über den untergebrachten Menschen geführten Aufzeichnungen gut zu begründen.“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt „Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen soll von hierfür geschultem Fachpersonal mit geeigneten Methoden durchgeführt werden, sofern es der Gesundheitszustand zulässt.“
- c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und an der Auswahl des Gutachters zu beteiligen“ gestrichen und nach dem Wort „hierzu“ die Worte „und zur Auswahl des Gutachters oder der Gutachterin“ eingefügt.

8. § 9 Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „über den Antrag der Einrichtung positiv entscheidet“ durch die Worte „die ärztliche Zwangsbehandlung auf Antrag der Einrichtung anordnet“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze in Absatz 2 „Die untergebrachten Menschen sollen für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung erhalten. Die Einrichtung soll, sofern die Möglichkeit besteht, den untergebrachten Menschen regelmäßige Angebote zu sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigungen unterbreiten.“ werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: „Die Untergebrachten Menschen erhalten für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung. Die Einrichtung macht den untergebrachten Menschen regelmäßige Angebote zu sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigungen mit dem Ziel der Förderung von sozialer Wiedereingliederung.“
10. In § 11 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
 - a) Absatz 3: „Der untergebrachte Mensch ist berechtigt religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger in Anspruch zu nehmen. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
 - b) Absatz 4: Der untergebrachte Mensch darf religiöse Schriften sowie Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen nur bei erheblichen Nachteilen für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen oder für die Sicherheit in der Einrichtung entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist nach Möglichkeit vorher zu hören.“
11. In § 13 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze „Besuche von Angehörigen, insbesondere von Kindern werden besonders unterstützt. Die Besuchsdauer richtet sich nach den individuellen Umständen des untergebrachten Menschen.“ zusätzlich eingefügt.
12. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „und den jeweiligen Beauftragten von Europa, Bund und Ländern“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 7 wird eine neue Nummer 8 mit dem Text „sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird.“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Worte „oder die für die Behandlung verantwortlichen Psychologinnen oder Psychologen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzt“ die Worte „oder die für die Behandlung verantwortliche Psychologin oder der für die Behandlung verantwortliche Psychologe“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von anderen Personen als Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren übergeben werden sollen“ durch die Worte „von anderen als den in § 14 Absatz 3 genannten Personen übergeben werden sollen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

14. In § 21 wird nach Satz 1 der Satz „Den untergebrachten Menschen ist Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge zu der Hausordnung einzureichen.“ eingefügt.

15. § 22 Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Menschen“ die Worte „sowie bei Bedarf eine Assistenzperson“ eingefügt.

16. In § 26 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „an die Bewährungshilfe oder an Unterhaltsberechtigte“ durch die Worte „an Dritte“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der am Körper getragenen Kleidung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „einschließlich der am Körper getragenen Kleidung“ ergänzt.
- c) In § 28 Absatz 4 werden die Worte „soweit sie nicht unter ständiger Überwachung durch Beschäftigte der Einrichtung standen“ ersetzt durch die Worte „es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die untergebrachte Person nicht unerlaubt Gegenstände oder Drogen in die Einrichtung transportiert“.
- d) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entwickeln“ ein Komma und die Worte „zu evaluieren und anzuwenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt: „Dazu haben die Einrichtungen der Fachaufsicht ein auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort abzustellendes Konzept zur Vermeidung von Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen vorzulegen und mit ihr abzustimmen.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „medizinischen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Begriff „§ 29“ die Worte „in der konkreten Situation aussichtlos erscheinen oder bereits“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Isolierung“ durch das Wort „Kriseninterventionsraum“ ersetzt und nach der Klammer das Wort „oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Punkt folgender Satz eingefügt: „Nicht umfasst ist die Fixierung an weniger als zwei Gliedern (sogenannte 1-Punkt-Fixierung) zur Sicherstellung einer laufenden somatischen Behandlung.“
- e) In Absatz 5 ist nach Satz 1 der Satz „Dem Antrag ist eine ärztliche Stellungnahme hinzuzufügen.“ einzufügen.
- f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 1
 - i) werden die Worte „zu jedem Zeitpunkt“ durch das Wort „kontinuierlich“ ersetzt,
 - ii) wird vor das Wort „geschultes“ das Wort „hinreichend“ eingefügt,
 - iii) Werden die Worte „sowie eine kontinuierliche Kontrolle der Vitalfunktionen“ gestrichen.
- h) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Die Aufzeichnung ist anonymisiert zu einer jährlichen Dokumentation zusammenzufassen und an das zuständige Ministerium zu übermitteln. Das zuständige Ministerium berichtet einmal in der Legislaturperiode schriftlich an den Sozialausschuss des Landtages.“
- j) Es wird folgender Absatz 9 eingefügt: „Von der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist die gesetzliche Vertretung des untergebrachten Menschen unverzüglich zu benachrichtigen.“

20. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass untergebrachte Menschen“ wird gestrichen und ersetzt durch die Worte „Der untergebrachte Mensch ist bei Lockerungen des Vollzugs der Maßregel berechtigt,“. Außerdem werden in Nummer 1 das Wort „nachgehen“ durch das Wort „nachzugehen“, in Nummer 2 das Wort „verlassen“ durch die Worte „zu

verlassen“ ersetzt und in Nummer 4 und Nummer 5 jeweils das Wort „zu“ zwischen den Worten „verlegt werden“ ergänzt.

21. In § 34 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Urlaub bis zu drei Tagen“ ersetzt durch die Worte „Fernbleiben aus der Einrichtung über Nacht bis zu drei Tagen, ohne außerhalb zu wohnen“.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „übermittelt wurden“ durch „übermittelt werden sollen“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 ist nach dem Wort „Führungsaufsichtsstelle“ ein Komma zu setzen und es werden danach die Worte „oder der Bewährungshilfe“ ersetzt durch „der Bewährungshilfe, der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter“.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

Eine Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

- d) In dem neuen Absatz 4 ist nach dem Wort „Anfragen“ ein Komma zu setzen und es werden die Worte „oder Aktenvorlageersuchen“ durch die Worte „Aktenvorlageersuchen oder die Arbeit der Besuchskommission“ ersetzt.

23. § 41 wird gestrichen und durch folgenden Paragraphen ersetzt:

§ 41

Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies ausdrücklich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit gestattet.

(2) Jede Einrichtung, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern und
2. den untergebrachten Menschen in der Einrichtung angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Monitoring) von Räumen und Freiflächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht.

(5) Die Beobachtung eines öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Einrichtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur und soweit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unerlässlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Einrichtungsgelände zu verhindern.

(6) Die Beobachtung des Einrichtungsgeländes sowie innerhalb der Einrichtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist und Absatz 8 nichts anderes bestimmt.

(7) Die Beobachtung mittels Videotechnik in Interventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen ist unzulässig. Im Rahmen einer Beobachtung ist die optisch-elektronische Beobachtung zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist. Soweit die Erforderlichkeit entfällt, ist die optisch-elektronische Beobachtung unverzüglich zu beenden. Die optisch-elektronische Beobachtung ist im Rahmen der Anordnung der Beobachtung ausdrücklich schriftlich anzuordnen und zu begründen; in der Anordnung ist der Umfang der Beobachtung zu bestimmen. Entfallen die Gründe, die zur Anordnung geführt haben, muss diese unverzüglich beendet werden. Sie ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird. Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der

ärztlichen Leitung der forensischen Klinik. Bei der Beobachtung mittels Videotechnik ist auf die Bedürfnisse des untergebrachten Menschen nach Wahrung seiner Intimsphäre angemessene Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen, Behandlungszimmer oder der Kontakt zu Seelsorgern von der Überwachung auszunehmen. Der untergebrachte Mensch ist an der Wahl, ob mittels Videotechnik oder mit Eins-zu-Eins-Betreuung überwacht wird, zu beteiligen. Die Beobachtung der Patientinnen soll durch weibliche Beschäftigte, die Beobachtung der Patienten durch männliche Beschäftigte erfolgen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden.

(8) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen auf dem äußeren Klinikgelände zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Sobald dieser Zweck entfällt, sind die Daten unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden, zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. Abweichend davon dürfen die erhobenen Daten nicht gespeichert werden. Mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobene Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Durch geeignete Maßnahmen und Prüfungen ist sicherzustellen, dass keine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt. Dennoch gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden. Die Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

24. § 42 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu Ziffer 1.a):

Eine reflektierende Betrachtung der angeordneten Maßnahmen soll als Instrument zur Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen eingesetzt werden.

Zu Ziffer 1.b.i):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Ziffer 1.b.ii):

Änderung wurde infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe notwendig. Es soll sowohl eine Zusammenarbeit mit Leistungsträgern als auch mit Leistungserbringern (Einrichtungen) erfolgen.

Zu Ziffer 1.c)

Sachverhalt wird bereits durch § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Ziffer 2.a):

Klarstellung.

Zu Ziffer 2.b):

Einfachgesetzliche Normierung des Diskriminierungsverbotes als zentraler Grundsatz der Gestaltung des Maßregelvollzugs.

Zu Ziffer 3.a):

Klarstellung.

Zu Ziffer 3.b):

Sachverhalt wird bereits durch § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Ziffer 4:

Klarstellung.

Zu Ziffer 5.a.i) und ii):

Sprachliche Klarstellung.

Zu Ziffer 5.a.iii):

Überführung aus der Begründung in den normativen Teil. Die Gefährlichkeitsprognose bildet die Basis für die Ausgestaltung der Freiheitseinschränkungen im Maßregelvollzug.

Zu Ziffer 5.b):

Sachverhalt wird bereits durch § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Ziffer 6.a.i):

Zur Therapie- und Eingliederungsplanung gehören auch eigenständige fachspezifische Maßnahmen der Pflege, die einer eigenständigen, interprofessionell abgestimmten Planung unterliegen. Sie können durchaus im Kontext des Begriffs „Therapie“ gefasst werden. Dies sollte gesetzlich jedoch nochmals verdeutlicht werden.

Zu Ziffer 6.a.ii):

Sprachliche Klarstellung. Die Einrichtungen haben neben sonstigen Angeboten der Freizeitgestaltung insbesondere Sportangebote vorzuhalten.

Zu Ziffer 6.b):

Sprachliche Klarstellung.

Zu Ziffer 6.c):

Sachverhalt wird bereits durch § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Ziffer 7:
Sprachliche Klarstellung.

Zu Ziffer 8:
Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs darf eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur erfolgen, wenn das Gericht, das ein Sachverständigengutachten einholt, hierüber positiv entscheidet. Die Formulierung „positiv entscheidet“ steht der Möglichkeit einer Anordnung nicht gleich und würde im Übrigen auch – vor allem im Bereich der Freiheitsentziehung – nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen.

Zu Ziffer 9.a) und b):
Sprachliche Verstärkung, dass den untergebrachten Menschen mindestens eine Stunde täglich Aufenthalt im Freien sowie ein breites Spektrum an Angeboten zur sinnvollen Beschäftigung zu ermöglichen ist.

Zu Ziffer 10.a)
§ 11 regelte nur die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen. Der grundsätzliche Zugang zur Seelsorge und damit die Kontaktaufnahme und das Gespräch mit einem Seelsorger/einer Seelsorgerin wurden nun zusätzlich aufgenommen.

Zu Ziffer 10.b):
Der Besitz von religiösen Gegenständen wie beispielsweise einer Bibel oder eines Korans, eines Rosenkranzes, einer Gebetskette oder eines Heiligenbildes, die für viele Menschen – besonders in Ausnahmesituationen – von besonderer Bedeutung sind, können nach dem derzeitigen Gesetzentwurf wie andere Gegenstände beschränkt werden. Aus fachlicher Sicht sollte jedoch für diese besonderen Gegenstände eine Privilegierung vorgenommen werden.

Zu Ziffer 11:
Sprachliche Klarstellung zur Stärkung des Besuchsrechts des untergebrachten Menschen in Bezug auf Angehörige (insbesondere Kinder).

Zu Ziffer 12.a), b) und c):
Erweiterung der Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen, mit denen der untergebrachte Mensch berechtigt ist, Schriftwechsel zu führen.

Zu Ziffer 13.a) und b):
Neben Ärzten und Ärztinnen sollen auch Psychologen und Psychologinnen als für die Behandlung der untergebrachten Menschen verantwortliche Personen im Normtext Erwähnung finden. Diese Formulierung wird dem Umstand gerecht, dass Psychologinnen und Psychologen ohne Approbation eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie gemäß HeilprG erlangen können und damit zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie berechtigt sind.

Zu Ziffer 13.c):
Gem. § 18 Abs. 2 S. 2 wird die Überprüfung von Schriftstücken auf Gegenstände ausgenommen für Schriftstücke, die von Rechtsanwälten und Notaren übergeben werden sollen. Diese Ausnahme sollte sich auf alle privilegierten Kommunikationspartner erstrecken, deren Schriftwechsel nach § 14 Abs. 3 von

Beschränkungen ausgenommen ist. Jedenfalls sollte eine Kontrolle von Schriftstücken von Seelsorgern, Volksvertretungen, Gerichten, der Besuchskommission und Behörden ausgenommen werden.

Zu Ziffer 13.d):
Folgeänderung zu Ziffer 13.a) und b).

Zu Ziffer 13.e):
Sachverhalt wird bereits durch § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Ziffer 14.:
Einfügung dient der Stärkung der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der untergebrachten Menschen.

Zu Ziffer 15:
Es wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass psychiatrieerfahrene Menschen oftmals auf eine Assistenz angewiesen sind. Diese Assistenzperson soll – bei Bedarf – die psychiatrieerfahrene Person unterstützen, um so eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Zu Ziffer 16:
Ursprünglich war im Normtext die ausdrückliche Möglichkeit vorgesehen, dass das Überbrückungsgeld mit Zustimmung des untergebrachten Menschen auch an die Bewährungshilfe ausgezahlt werden kann. Da allerdings die Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein aus rechtlichen Gründen nur im Ausnahmefall eine Geldverwaltung durchführen darf und die Bewährungshilfedienststellen oftmals auch nicht über die zur Verwahrung des Geldes erforderlichen Konten verfügen, wurden diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis dadurch Rechnung getragen, dass die Auszahlung pauschal „an Dritte“ möglich sein soll, ohne die Bewährungshilfe ausdrücklich zu benennen.

Zu Ziffer 17.a):
Streichung aus rechtssystematischen Gründen erforderlich; andernfalls keine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Absätze 1 und 2 bei der Durchsuchung bekleideter Personen möglich.

Zu Ziffer 17.b):
Klarstellung.

Zu Ziffer 17.c):
Änderung war notwendig, um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, im Rahmen der Allgemeinordnung für Durchsuchungen Ausnahmen zuzulassen, auch im Hinblick auf Personen, die die Einrichtung ohne Begleitung (z.B. aufgrund eines weit fortgeschrittenen Therapieerfolgs) verlassen, gerecht zu werden. Dies war nach dem bisherigen Gesetzestext nicht möglich.

Zu Ziffer 17.d):
Sachverhalt wird bereits durch § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu Ziffer 18.a):

Sprachliche Klarstellung und Verstärkung im Hinblick auf das Ziel und die Bedeutsamkeit, Krisensituationen möglichst ohne Zwang zu bewältigen.

Zu Ziffer 18.b):

Die Einrichtungen sollen in die Pflicht genommen werden, strukturelle, weniger einschneidende Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Schutzräume, die mit Niederflurbetten oder Matratzen ausgestattet sind) zu entwickeln. Entsprechende Konzepte sind der Fachaufsicht vorzulegen, die damit ihrer zentralen Steuerungsfunktion nachkommt.

Zu Ziffer 18.c):

Sprachliche Klarstellung.

Zu Ziffer 19.a):

Sprachliche Klarstellung.

Zu Ziffer 19.b):

Sprachliche Klarstellung. Der Begriff „Kriseninterventionsraum“ wird der Legaldefinition für die Unterbringung in einem besonderen Raum ohne gefährdende Gegenstände eher gerecht als der Begriff „Isolierung“.

Zu Ziffer 19.c):

Sprachliche Klarstellung. Das Wort „oder“ soll verdeutlichen, dass in der Vollzugspraxis keine Kombination mehrerer besonderer Sicherungsmittel stattfindet.

Zu Ziffer 19.d):

Der Zusatz soll dem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragen, eine 1-Punkt-Fixierung, die im Rahmen einer laufenden somatischen Behandlung erforderlich ist, von den strengen Eingriffsvoraussetzungen des § 30 auszunehmen.

Zu Ziffer 19.e):

Ergänzung, dass dem Antrag auf Entscheidung über eine Fixierungsmaßnahme eine ärztliche Stellungnahme beizufügen ist, da der weitreichende Grundrechtseingriff einer Fixierung zwingend nicht ohne Einbeziehung ärztlicher Fachkunde erfolgen darf.

Zu Ziffer 19.f):

Die Formulierung „richterlichen Genehmigung“ ist unzutreffend. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Sonderordnungsrechts sowie der sie begleitenden Maßnahmen, welche – wie hier – auf der Basis des öffentlichen Rechtes erfolgen, handelt es sich stets um Entscheidungen, die von Staats wegen bei Erfüllung gewisser Tatbestände ergehen.

Zu Ziffer 19.g.i):

Sprachliche Anpassung, welche dem Geist und dem Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt.v.24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) Rechnung trägt. Es sei hier insbesondere auf die Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und auf die Leitlinien der DGPPN verwiesen, auf welche das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung Bezug nimmt und die eine „kontinuierliche“ 1:1-Überwachung vorschreiben. Dabei ist das

Wort „kontinuierlich“ lebenspraktisch so auszulegen, so dass die Überwachung kurzfristig (z.B. zur Verrichtung einer Notdurft) unterbrochen werden darf.

Zu Ziffer 19.g.ii):

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass die Überwachung nur durch ausreichend geschultes Personal aus der „Sphäre der weißen Berufe“ (z.B. medizinische Fachangestellte, Ärzt*innen oder Pflegepersonal in Ausbildung“) vorgenommen wird, um dadurch zu gewährleisten, im Einzelfall möglichst adäquat reagieren zu können.

Zu Ziffer 19.g.iii):

Streichung war erforderlich, da die fixierte Person ansonsten stets an „Maschinen“ zur Überwachung der Vitalfunktionen angeschlossen werden müsste.

Zu Ziffer 19.h):

Sprachliche Verstärkung zum Schutz der Privatsphäre des betroffenen Menschen.

Zu Ziffer 19.i):

Regelung soll gewährleisten, dass sowohl die Fachaufsicht als auch der Sozialausschuss regelmäßig über die Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird.

Zu Ziffer 19.j):

Einfügung einer Pflicht zur Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung des untergebrachten Menschen, zur Stärkung der Rechtsstellung derjenigen untergebrachten Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen.

Zu Ziffer 20:

Im Maßregelvollzug besteht nach herrschender Meinung ein Rechtsanspruch auf die Rücknahme von Freiheitseinschränkungen in dem Maße, in dem die Gefährlichkeit der untergebrachten Person abnimmt. Deshalb können (und dürfen) die in Absatz 2 vorgesehenen Lockerungen nicht den Charakter einer Gratifikation tragen, die hoheitlich paternalistisch gewährt werden können. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 21:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Ziffer 22.a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Ziffer 22.b.):

Das Erfordernis, auch den genannten zusätzlichen Personen Daten übermitteln zu dürfen, vermag fachlich zu überzeugen.

Zu Ziffer 22.c.):

Erfordernis aufgrund von Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Ziffer 22.d):

Es wird das Erfordernis gesehen, auch für die zusätzlich genannten Zwecke eine Datenübermittlung zuzulassen.

Zu Ziffer 23:
Differenziertere Regelung

Zu Ziffer 24:
Verweis entbehrlich wegen der Regelung in § 44 MVollzG.

Hans Hinrich Neve
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion